

Informationen für Schulen, Kitas, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 IfSG bei Schließung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen oder Absonderungsanordnungen gegenüber Kindern (Stand: 28.04.2021)

Mit § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern sowie von Schulen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstausfall erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Schließung der gesamten Einrichtung durch die zuständige Behörde
- Ab 15. Juni 2020 <u>Anordnung einer Absonderung (z. B. Quarantäne) gegenüber einzelnen Klassen oder Gruppen</u> von Schülern einer Schule bzw. gegenüber einer oder mehreren Gruppe(n) einer Kindertageseinrichtung durch die zuständige Behörde. Insoweit wird eine (Teil-)Schließung der Einrichtung angenommen. Vom Vorliegen einer Gruppe ist ab 3 Personen auszugehen. Diese erweiterte Auslegung gilt für alle Einrichtungsschließungen und Absonderungsanordnungen ab dem Ende der Pfingstferien.
- Erlass einer <u>Absonderungsanordnung gegenüber einem einzelnen Kind oder eine</u>
 <u>Absonderungspflicht des Kindes</u> aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 lfSG (erst für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020, siehe unten).
- sowie ab dem 16.12.2020 <u>Anordnung oder Verlängerung von Schul- oder Betriebsferien</u> durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes

- ebenfalls ab dem 16.12.2020 <u>Aufhebung der Präsenzpflicht in einer Schule durch die</u> <u>zuständige Behörde</u> aus Gründen des Infektionsschutzes. Hierzu gehören Konstellationen des <u>Distanzlernens</u> im Rahmen der häuslichen Umgebung von Schülerinnen und Schülern oder Hybridunterricht.
- ab der Wiederaufnahme des Unterrichts in Grundschulen im Wechselbetrieb sowie des Regelbetriebs in Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege ab 22. Februar 2021 bei Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder einer Schule abzusehen.

Wenn ein einzelnes Kind Adressat einer Absonderungsanordnung ist, (auch wenn es z.B. außerhalb der Schule/ Kita Kontaktperson eines Covid-19-Infizierten war, etwa im Sportverein oder auf einem Kindergeburtstag) gilt Folgendes:

- Wenn es sich um Absonderungszeiträume bis zum 18.11.2020 handelt, entsteht <u>kein</u> Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a lfSG. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.
- Wenn es sich um Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 handelt, besteht ein Entschädigungsanspruch. Es greift die ausdrückliche Neuregelung durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung, in Kraft seit 19.11.2020. Danach ist von einem Betretungsverbot auszugehen.
- Ein Entschädigungsanspruch besteht für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 auch, wenn die Pflicht zur Absonderung für einzelne Kinder aus einer Rechtsverordnung (insbesondere der Corona-Verordnung Absonderung) folgt.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal** www.ifsg-online.de eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchs-voraussetzungen. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung bezüglich Kindern immer das Formular "Onlineantrag bei Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen", da rechtlich eine zumindest teilweise Schließung der Einrichtung bzw. ein Betretungsverbot für die Einrichtung angenommen wird. Der "Online-Antrag bei Quarantäne" bezieht sich nur auf eine Absonderungsanordnung gegenüber dem Erwerbstätigen selbst und kann in den o. g. Fällen daher nicht verwendet werden.

Die bisherig notwendige Voraussetzung bei der Antragstellung, eine ausgefüllte sogenannte "Negativbescheinigung" hochzuladen, ist aus Vereinfachungsgründen entfallen. Die

Negativbescheinigung ist nur noch auf entsprechende ausdrückliche Anforderung des zuständigen Regierungspräsidiums nachzureichen.

Wenn es sich um Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 handelt und eine Anordnung gegenüber einem einzelnen Kind erlassen wurde oder das Kind eine Absonderungspflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 lfSG traf, ist die Anordnung oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Absonderungspflicht vorzulegen. Soweit sich das Kind aufgrund eines positiven Schnelltests absondern musste, muss die von der testenden Stelle auszustellende Bescheinigung über den positiven Antigentest (§ 5 Abs. 2 CoronaVO) vorgelegt werden.

Weitere Hinweise:

Weitere wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1a sind:

Die Betreuungszeiträume fallen nicht auf gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.

Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).

Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil oder zumutbare Notbetreuung in der Einrichtung).

Die Frage, ob im Einzelfall eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vorliegt, ist durch die sorgeberechtigten Personen selbst zu entscheiden. Das gilt auch für die Frage, ob es im Einzelfall (z. B. je nach pandemischer Lage) zumutbar ist, das Kind in eine angebotene Notbetreuung zu geben.

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer (bis 30.3.2021 für längstens sechs Wochen) auszubezahlen haben. Die Antragsfrist beträgt 2 Jahre. Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG wird so lange bestehen, wie eine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag besteht; die bisher geltende Befristung zum 31. März 2021 wurde aufgehoben.

Verhältnis zum Kinderkrankengeld:

Gesetzlich pflichtversicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch, wenn ein Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde, auch wenn Eltern im Homeoffice arbeiten können. Diese neue Regelung gilt rückwirkend zum 5. Januar 2021. Abgerechnet werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankenkassen. Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des Nettoverdienstes. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld wegen Schul- oder Kitaschließung oder wegen Aufhebung der Präsenzpflicht an Schulen bzw. Einschränkung der Betreuungsangebote der Kita beansprucht, kann für diese Arbeitstage nicht gleichzeitig ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend gemacht werden. Die Eltern haben insoweit ein Wahlrecht.

Ergänzende Hinweise zur Absonderungspflicht nach der Corona-Verordnung Absonderung:

Die Corona-Verordnung Absonderung regelt die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne oder Isolation) von positiv getesteten Personen, haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen.

Ist eine Person positiv mittels **PCR-Test oder Schnelltest** auf das Coronavirus getestet, so muss sich diese unverzüglich nach Kenntnisnahme über das positive Testergebnis in Absonderung begeben, ohne dass es einer zusätzlichen Anordnung durch das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt bedarf. Haushaltsangehörige der positiv getesteten Person müssen sich ebenfalls direkt in Absonderung begeben, ohne dass es einer Anordnung durch das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt bedarf. Für Eltern bedeutet dies: Ist ein Kind positiv mittels Schnelltest oder PCR-Test auf das Coronavirus getestet worden, so müssen sich unverzüglich auch alle im Haushalt lebenden Personen (z.B. Eltern und Geschwister) absondern.

Hatte eine weitere Person außerhalb des Haushalts Kontakt zu der positiv getesteten Person, besteht eine Absonderungspflicht erst nach Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Es wird dennoch empfohlen, weitestgehend zuhause zu bleiben und Kontakte zu vermeiden.

Bereits geimpfte sowie nicht länger als sechs Monate genesene Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen der positiv getesteten Person müssen sich grundsätzlich nicht in Absonderung begeben. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn diese Personen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, vgl. § 4 Absätze 1 und 2 Corona-Verordnung Absonderung.

lst eine Person positiv mittels **Selbsttest** getestet worden, besteht keine Absonderungspflicht. Es besteht allerdings die Pflicht, sich unverzüglich mittels PCR-Test testen zu lassen. Bis zum Ergebnis des Testergebnisses wird empfohlen, sich abzusondern und Kontakte soweit wie möglich zu vermeiden.

Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zu finden, z.B. unter "Antworten auf häufige Fragen zu Selbsttests und Schnelltests" oder "Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation".